

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 8 (1952)
Heft: 11

Rubrik: Zur Erheiterung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1759 geboren. Da die Schuldnerin unmittelbar vorher genannt wurde, hat es keinen Sinn, dergleichen zu tun, wie wenn sie weit weg wäre. „Sieh, die Gute liegt so nah!“ „Jene“ ist in diesem Fall unmöglich, „diese“ ist besser und richtig, aber noch besser wäre einfaches „sie“; es kann ja gar niemand anders gemeint sein.

Darf ich Sie bei der Gelegenheit gerade noch auf einen andern Fehler aufmerksam machen? Sie schreiben: „Darf

ich Sie als Sachverständiger anrufen.“ So dürften Sie schreiben, wenn Sie selber der Sachverständige wären; aber dann würden Sie mich nicht anrufen. Sie rufen ja mich an; ich stehe also im Wenfall und muß deshalb auch „als Sachverständiger“ in den Wenfall treten; Sie können mich also nur als Sachverständigen anrufen. Dieser Fehler ist schwerer als jener mit dem falschen „jene“!

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 61. Aufgabe

Die Zeitungsmeldung: „Im Prozeß gegen den Schul- und Kompaniekommandanten der Berner Offizierschule erhielten... die beiden Verteidiger das Wort“ wäre sachlich richtig, wenn die Schule aus einer einzigen Kompanie bestanden hätte und der Schulkommandant zugleich Kompaniekommandant, also mit dem ersten „identisch“ gewesen wäre. Aber dann fragt sich auch der nicht fachkundige Leser: „Wozu braucht der zwei Verteidiger?“ Es gibt da offenbar zwei Angeklagte, einen Schul- und einen Kompaniekommandanten, und es geht einfach nicht an, das Geschlechtswort „den“ auszuklammern, wenn es sich auf zwei ver-

schiedene Wörter bezieht. Man kann sagen, an einer Feier seien „der National- und der Regierungsrat“ vertreten gewesen durch „den National- und Regierungsrat“, weil da zwei Behörden durch einen einzigen Mann vertreten waren.

62. Aufgabe

Die „Akademische Buchgenossenschaft der Schweizerischen Studentenschaften“ (!) versendet ein Werbeschreiben, in dem eine Reihe von Schriften aufgeführt sind, die „zu einem meist unter den Vorkriegspreisen liegenden Ansatze angeboten und Ihr besonderes Interesse finden werden“. Vorschläge erbeten bis Ende November.

Zur Erheiterung (Aus dem „Nebelspalter“)

Aus einem Vereinsprotokoll
(wörtliche Abschrift)

„... Zur Festsetzung der Generalversammlung stellte uns X. zwei Fragen.

Die 1. Frage mit Unterhaltung und im Restaurant Leu. Die 2. Frage ohne

Unterhaltung im Frieden dafür Kartoffelsalat und Schübling.

5 Mitglieder sind der Meinung mit Unterhaltung im Leu da man den Mitgliedern etwas bieten muß, 1 Mitglied war für Kartoffelsalat + Schübling.“